

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 139.

Dinstag den 19. November

1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1797. (2) Nr. 12129.

Kundmachung

wegen Lieferung von Betterfordernissen für die Steyrisch-illyrische Finanzwache. — Zufolge hohen Hofkammerde. retes vom 25. October d. J., 3. 42380, wird zur miethweisen Beistellung der für die Steyrisch-illyrische Finanzwache erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, die Concurrenz mit dem Bemerken eröffnet, daß die Lieferungslustigen ihre gehörig gestämpelten schriftlichen Offerte bis 14. December 1844 um zwölf Uhr Mittags bei der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien zu überreichen haben.

— Der gegenwärtige Bedarf der Bettgeräthe wird dem Ersteher mittelst Verzeichnisses, und der künftige Bedarf von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden, sobald die mit den einzelnen Parteien abgeschlossenen Verträge über die in den Stationen beigeestellten Bettfournituren ihr Ende erreichen. Im Ganzen wird sich der Bedarf auf 2200 bis 2500 einfache Betten belaufen. — Die Anbote zur Unternehmung dieses Geschäftes können für den ganzen Umfang des steyermärkisch-illyrischen Cameral-Verwaltungsgebietes oder einzelner Cameralbezirke gestellt werden. Anbote für eine mindere Beistellung, als für einen Cameralbezirk, werden nicht zugelassen. — Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: — 1. Der Unternehmer verbindet sich, die Betterfordernisse für die k. k. Finanzwachenmannschaft im Wege der Mieth in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede bekannt gemachte Anzahl beizustellen. Welche Anzahl mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann mit Rücksicht auf die verheiratheten Individuen einzutreten wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Abtheilungen, ihre Standorte, und die Stärke der Mannschaft, für jede derselben,

können Aenderungen unterliegen. — 2. Verbindet sich der Ersteher, die von Seite des Aeras beigeestellten noch brauchbaren Betterfordernisse, mit Einschluß der Bettstätten um den zu erhebenden unparteiischen Schätzungswerth zu übernehmen. — 3. Außer den vom Aeras zu übernehmenden Betterfordernissen, hat der Ersteher beizustellen: — a. Bettstellen aus Eisen, nach Art, wie sie gegenwärtig für das k. k. Militär beigelegt werden, und jede muß 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, und 2 Schuh 4 Zoll hoch seyn. — b. Die Strohsäcke aus festem ungebleichtem Zwillich oder starker Rupsleinwand, wovon jedes Stück $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Ellen breit seyn muß. — c. Kopfpolster aus festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück $1\frac{1}{2}$ Ellen lang und $\frac{1}{2}$ Ellen breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpolster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpolster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. — d. Leintücher aus starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Ellen breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend 2 Stück in Verwendung stehen, und zum monatlichen Wechsel 2 andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. — e. Sommerdecken von Schafwolle, für jedes Bett ein Stück. Jede Sommerdecke muß $2\frac{3}{4}$ W. Ellen lang $1\frac{1}{2}$ Elle breit, und wenigstens 4 Pfund schwer seyn. — Dieselben werden in den Sommermonaten zur Bedeckung benützt, und im Winter unmitttelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. — f. Endlich Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke muß wenigstens 8 bis 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis letzten Mai

benützt. — Alle von dem Unternehmer gelieferten Betterfordernisse müssen bei der ersten Ablieferung ganz neu und ungebraucht seyn. — 4. Der Unternehmer hat von sämtlichen Betterfordernissen, die er liefern will, Muster, mit seinem Siegel versehen, dieser Cameralgefällen-Verwaltung vorzulegen, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß die Muster-Betterfordernisse wenigstens von jener Qualität seyn müssen, von welcher sie für das k. k. Militär zum Gebrauche beigelegt werden. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelnen Stücke ist, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnutzung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Abtheilungen oder in der für dieselben angenommenen Anzahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 5. Wird der systemisirte Stand der Mannschaft vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Section 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monate vorhin bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins soaleich nach Verlauf dieser ein- und rückichtlich zweimonatlichen Frist ganz genau nach den oberwähnten Mustern herzustellen. — Diese Verpflichtung hat jedoch nur insofern zu gelten, als der ganze systemisirte Stand von 2100 Mann nicht über ein Drittheil desselben vermehrt wird. Vermindert sich der Stand der Finanzwache, so hat dagegen der Unternehmer, wenn diese Verminderung nicht den dritten Theil des systemisirten Standes übersteigt, die überflüssigen Bettfournituren, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung, zurück zu nehmen. — 6. Die Verwahrung der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob. — 7. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Koppstoffler jährlich ein Mal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monates sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Balkens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Balken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und

hiebei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. — In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. — 8. Dem Unternehmer wird die Versicherung erteilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden werde. Die durch gewöhnliche Benützung entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer, die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von den Schuldtraagenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauch übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängige, oder ganz unbrauchbar gewordene Stück wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 9. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Finanzwache-Sections-Commandanten oder dem hiezu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. — Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, soweit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beeideten Sachverständigen, deren einen das Sections-Commando und den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. — Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staateschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Sections-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntnis zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameralbezirks-Behörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Ausspruch der letztern kömmt dem Unternehmer die Berufung an die Landes-Cameralgefällen-Ver-

waltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 10. Die von dem Unternehmer übernommene Mieth hat nach vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der von der competenten Behörde erteilten Bestätigung an gerechnet, in Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Betterfordernisse in jener Quantität, als sie von ihm angesprochen werden, zu sorgen. — 11. Der Unternehmer hat in den Standorten der Sectionsleiter Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungs-Angelegenheiten die erforderliche Verbindung zu erhalten ist. — 12. Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsapparat das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im 2. Absätze aus der Aerial-Regie zu übernehmenden Betterfordernisse bestehen. — 13. Die Auszahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettvorräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet, und kann die Zahlung desselben bei der Bezirksverwaltungs-Casse monatweise Statt finden. — 14. Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 15. Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht in der bedingenen Art vollziehen, so ist die vereinte Cameralgesällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigegebenen Betterfordernisse in beliebiger Menge beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erhalten. — 16. Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage

machen zu können glaubt. — 17. Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache beigegeben werden, müssen mit einer kennbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — 18. Der tägliche Zins für ein einfaches Bett wird auf den Betrag von sieben Achtel ($\frac{7}{8}$) Kreuzer C.M. festgesetzt, welche Bestimmung auch auf jene Betten zurückwirken soll, welche von ein oder den anderen Differenzen gegenwärtig schon, und bis zum Abschluß des Mietvertrages beigegeben werden. — 19. In dem Anbote ist ferner entweder eine dem zwanzigsten Theile desjenigen Betrages, der für die angebotenen Lieferungs-Objecte an Mieth im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung bar oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsemäßigen Course des Tages gerechnet, anzuschließen, welches Angeld dem Differenzen, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und denjenigen, welchen die Unternehmung überlassen wird, seinerzeit in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden wird. — 20. Der Unternehmer hat alle auf die Contracterrichtung bezüglichen Kosten, sowie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 21. Die Offerte, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur miethweisen Lieferung von Betterfordernissen für die k. k. steyrisch-illyrische Finanzwache“ zu versehen sind, müssen ausdrücklich die Erklärung enthalten, daß sich genau nach den vorausgegangenen Bedingungen gehalten werden wird; auch muß der angebotene Preis (täglicher Zins) bestimmt in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, wird keine Rücksicht genommen, sondern als nicht vorhanden betrachtet werden. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert vom Differenzen mit Namen, Charakter und Aufenthaltsort genau zu bezeichnen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgesällen-Verwaltung. Graz am 2. November 1844.

3. 1816. (3)

Nr. 702.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten zu Bleiberg wird mit Genehmigung des wohlwöbllichen k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt ddo. 29. October 1844, 3. 655, bekannt gemacht: Es sey von dem löblichen k. k. Bezirksgerichte Arnoldstein und Tarvis in die öffentliche Feilbietung der zum Verlasse des Gewerken Joseph Jesse gehörigen Montan-Entitäten zu Malborgeth und Ponstafel, und der damit in Verbindung stehenden

Civil = Realitäten, als: a) des Hammerwerkes Malborgeth III im obern Markte mit einem Zerrrenfeuer und einem Schläge; — b) des Hammerwerkes Malborgeth IV zu Allegrave mit zwei Zerrrenfeuern und zwei Schlägen; — c) des Hammerwerkes Malborgeth V, theils im untern Eschalowa, theils am Gugg, mit drei Zerrrenfeuern und drei Schlägen; — d) des Hammerwerkes Malborgeth VI im obern Eschalowa mit vier Zerrrenfeuern und drei Schlägen; — e) des Berg-, Schmelz- und Hammerwerkes Pontafel mit einem Hochofen, einem Hart- und zwei Weichzerrrenfeuern, mit zwei Schlägen am Bombaschbache und dem Eisensteinbergbaue auf der Ugowiger Alpe; — f) der Klause sammt Rechen, dann Kohlstätte und Köhlerhütte im Weissenbacher Graben; — g) des Wiesengartens sammt Sägemühle im obern Eschalowa; — h) des Wiesengärtchens im Süden des Hammerwerkes am oberen Eschalowa; — i) des Wurzgärtchens vor dem Berweshause im Eschalowa, — k) des Hammerhauses im Eschalowa; — l) des Zainhammers im Eschalowa; — m) des Grundstückes und der Wiesmahd zu Allegrave sammt Anwennde; — n) der Brechstube im Malborgether Graben; o) des sogenannten Wiesmann'schen Gärtchens nebst Kohlstätte (jezt verschottert), und einer Köhlerhütte, — und p) der Zimmerhütte in Allegrave unter der Marktbrücke, gewilliget, und die k. k. Berggerichts = Substitution um Vornahme derselben mit Zuschrift vom 7. October 1844, 3. 1462 T., ersucht worden. — Zu diesem Ende wird die Tagssagung auf den 10. December 1844 mit dem Beisage angeordnet, daß die Feilbietung am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Joseph Jaffe'schen Verlasshause zu Malborgeth Statt finden werde, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Die wesentlichsten Vicitationsbedingnisse sind: aa) Die Montan = Entitäten werden unter Einem mit den Civil = Realitäten um den Preis von 13,764 fl. 8 kr. C. M. ausgerufen, und unter demselben nicht hintan gegeben, auch keine Anbote auf einzelne Theile der zu verkaufenden Objecte angenommen werden. — bb) Jeder Vicitant hat vor Beginn der Vicitation zu Handen der Vicitations = Commission ein 10 % Badium von 1376 fl. 24 kr. C. M. bar zu erlegen, welches dem Ersteher als eine Abschlagszahlung des Kauffschillings einbehalten und seiner Zeit eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber nach der Vicitation zurückgestellt werden wird. — cc) Werden dem Ersteher die verkauften Gegenstände gleich nach der Vicitation in den physischen Besiß übergeben werden, und er wird vom Tage

der Vicitation den Kauffschilling mit 5 % in halbjährigen Raten vorhine in zu Handen des Verlassenschafts = Curators, Herrn Dr. Resmann, loco Willach, zu verzinsen, die Kauffsummen selbst aber, und zwar ein Drittheil binnen 14 Tagen nach der Vicitation, die anderen zwei Drittheile aber nach vollzogener und ausgewiesener berg- und grundbüchlichen Löschung der Sachposten, welche auf Kosten der Verlassenschaft erfolgen wird, in drei sechsmonatlichen Terminen ebenfalls zu Handen des Verlassenschafts = Curators zu bezahlen haben. — Die weiteren Vicitationsbedingnisse, die Beschreibung der Entitäten und Realitäten, die gerichtlichen Schätzungen, so wie die Tabular = Extracte können inzwischen bei dieser k. k. Berggerichts = Substitution, bei dem löblichen k. k. Bezirksgerichte Arnoldstein und Tarvis, und bei dem Verlassenschafts = Curator, Herrn Dr. Resmann in Willach, eingesehen werden.

Wleiberg den 5. November 1844.

3. 1825. (2)

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß im k. k. Prov. Strafhause am Kastellberge noch immerfort auf alle Gattungen Flachs, Baumwolle und Seiden Gespunste Bestellungen angenommen, und zu den bekanntlich billigsten Preisen bewerkstelliget werden. — Ebenso wird das aus dem Gespunste erzeugte Garn wie bisher in der Strashaus = Fabrikanstalt sehr billig auch gewaschen, abgewunden, und zu jedem beliebigen Gebrauche verwebt, so wie auch alle Gattungen Garne zur Erzeugung von Leinwänden, Tischzeug, Pwllisch u. dgl. noch fortan angenommen werden. — Diejenigen Parteien, welche von diesem Antrage Gebrauch zu machen wünschen, werden hiemit ersucht, das betreffende Materiale, wie bisher, der k. k. Prov. Strafhaukskanzlei am Kastellberge zur gehörigen Vorschreibung zu übergeben. — Laibach am 14. November 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1823. (2)

N a c h r i c h t.

Echter Istrianer Refosco	die Maß 20 kr.
" " Moscato - rosa	" " 20 "
" " Malvasia	" " 20 "
und rother Berzamin Tischwein	" " 16 "

werden auf dem alten Markte im Hause Nr. 33, 2 Stock, über die Gasse ausgeschänkt.

3. 1798. (3)

Detail-Verkaufs- Anzeige.

Ich habe für den herankommen-
den Elisabethen = Markt wieder ver-
schiedene Waren vorthelhaft an
mich bezogen, so zwar, daß ich den
billigen

Kaffee, Pfundweis à fr. 20, à 10 Pfd. 19 fr.

" " " " à " 22, à 10 " 21 "

" " " " à " 24, à 10 " 22 "

Den preiswürdigen

Zucker, Pfundweis à 18, 20, 22, 24 "

in ganzen Broden à 18, 20, 21, 22 "

Das beliebte

Feines Speiseöl, Pfundweis . . . 18 "

im Größern . . . 17 "

Extrafeines Tafelöl, Pfundweis 22 "

feines " " " " 20 "

Reis, neuer, Pfundweis . . . 7, 8, 9 "

Das bekannte

Rübsöl, doppelt raffiniert . . . 13 "

" im Größern . . . 12 "

Fischthran, echt . . . 16 "

Serpentinöl, reines, weiß . . . 14 "

im Größern . . . 13 "

Indigo, fein Violet \mathcal{A} . 3 $\frac{1}{2}$ fl.

Bitriolöl, sächs. 8 "

Den berühmten

Schweizerkäse, das \mathcal{A} 16 "

nach beliebiger Quantität, verkaufe.

Indem genannte Waren jeden Vor-
zug verdienen, bitte um einen geneigten
Zuspruch.

Laibach am 12. November 1844.

Vinc. Kenzenberg,

am Hauptplatz, im Handlungs-
Locale, vormals Jos. Sparoviz.

3. 1809. (3)

Matth. Kraschowitz

hat die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er erst
kürzlich von Wien angekommen. nun abermals
mit einem schönen Sortiment von Galanterie-
und Nürnbergerwaren versehen ist. Besonders
aber empfiehlt er sich mit einer schönen Aus-
wahl von neuen Tischlampen, worunter sich
auch solche befinden, welche mit flüssigem Gas
gefüllt werden; diese verbreiten ein schönes

(3. Intell. = Blatt Nr. 139. v. 19. November 1844.)

starkes Licht und werden übrigens ganz ein-
fach behandelt. Das Gas hierzu ist bei ihm
um 24 Kreuzer das Pfund zu haben.

Ferner eine schöne Auswahl von Stun-
den- und Repetiruhren; dieselben in vergoldeten
Rahmen, wie auch mit Spielwerken, dann
kleinen Sturz- und Pendeluhren von 3 bis 4
Gulden, verschiedenen Holz- und Blech-Mus-
sikinstrumenten, Guitarren von einem der be-
rühmtesten Meister, Bernard Engensperger in
Wien, Lüticher-Gewehrläufen und allen Jagd-
requisiten. Schnellzündmaschinen aus Glas
und mit Blech, feine Tassen mit schönen Ge-
malden, seidnen Regenschirmen, Vorhang-
Draperien aus Holz und Bronze.

Da ich stets bemüht bin, die Waren
aus ersten Quellen zu beziehen, so verspreche
ich den geehrten Abnehmern die äußerst billig-
sten Preise und hoffe daher einen geneigten
Zuspruch.

3. 1795. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die gefertigte Witwe macht hiemit bekannt,
daß sie das Gewerbe nach ihrem am 8. d. M.
verstorbenen Gatten Mathias Rupnik, unter Lei-
tung eines hierzu geeigneten, und von ihrem sel.
Gatten bereits während dessen Krankheit mit dem
Geschäft betrauten Werkführers, der sich auch in
allen Maaßen des Verstorbenen genau auskennt,
fortan betreiben wird.

Indem sie für das bisher geschenkte Zutrauen
den hochverehrten Gönnern ihren geziemenden
Dank abstattet, empfiehlt sie sich Ihrem fernere-
ren Wohlwollen mit der Versicherung, daß sie
sich bestreben wird, dieses Zutrauen auch in der
Folge zu verdienen.

Laibach den 10. November 1844

Johanna Rupnik,

Kleidermachermeisterwitwe, wohnhaft
am Plage Nr. 312.

3. 1799. (3)

Weizen = Verkauf.

Die Bisthumsherrschaft Pfalz
Laibach verkauft 200 Mезen
Weizen. Kaufliebhaber wollen
sich dießfalls in der herr-
schaftlichen Amtskanzlei in der
fürstbischöflichen Residenz zu Lai-
bach melden.

3 1794. (3)

S u n d m a c h u n g.

Vom 1. November d. J. angefangen übernehmen die Expedit = Bureau der k. k. Staats-Eisenbahn südlicher Richtung den Transport aller Gattungen Frachten von allen Stationsplätzen der k. k. Staats-Eisenbahn nach allen Bahnhöfen der k. k. priv. Wien = Gloggnitzer Eisenbahn, und zwar genau nach den von beiden Bahnen öffentlich bekannt gemachten Tariffen und Bestimmungen, mit Hinzurechnung der Gebühr für die Beförderung von Mürzzuschlag nach Gloggnitz, welche mit Einschluß der Auf- und Abladepesen, Haftung, Aufsicht und Neben = Auslagen:

- a) für Passagier = Gepäck, Eilgüter, voluminöse Frachtstücke und große Maschinen = Bestandtheile auf 20 kr. CM. pr. Ctr.,
 - b) für ordinäre Frachten auf 12 = = = =
- estgesetzt wurde.

Hiernach entfällt an Gesamt = Frachtlohn pr. Wiener Sporco = Ctr., inclusive aller Neben = Auslagen :

Vom Bahnhofe in			
G r a z		B r u c k	
bis auf den Stationsplatz			
Neustadt	Wien	Neustadt	Wien
Conventions = Münze = Kreuzer.			
27 ³ / ₅	33 ³ / ₅	23 ³ / ₅	29 ³ / ₅
27 ⁴ / ₅	35 ⁴ / ₅	23 ⁴ / ₅	31 ⁴ / ₅
35	43	28	36
27 ⁴ / ₅	37 ⁴ / ₅	23 ⁴ / ₅	33 ⁴ / ₅
35	45	28	38

1. Für Güter, welche sowohl auf der k. k. Staats-Eisenbahn, als auf der Wien = Gloggnitzer Eisenbahn in die I. Classe gehören,
2. Für Güter, welche auf der Staats = Eisenbahn in die I. Classe und auf der Wien = Gloggnitzer Eisenbahn in die II. Classe gehören,
3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die II. Classe gehören,
4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die I. Classe gehören,
5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die II. Classe gehören,

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3 kr., in Wiener = Neustadt 2 kr. Conv. Münze pr. Centner zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistariffe für den Frachten = Transport auf beiden Bahnen sind bei allen Stations = Cassen der k. k. Staats = Eisenbahn für 3 kr. pr. Exemplar zu haben.

Graz am 31. October 1844.

Von der Betriebs = Unternehmung der k. k. Staatsbahn.

3. 1737. (4)

Kundmachung.

Die sechzehnte Verlosung
der hochfürstlich Esterhazy'schen Anleihe von
Sieben Millionen Gulden Conventions - Münze
erfolgt

am 16. December 1844.

Die dießfälligen Lose werden für diese Ziehung bei mir Gefertigten gegen Verlust versichert, worüber man sich von jetzt an, bis einschließig 14. December d. J. ins Einverständniß setzen wolle. Die mit dem Gewinn von 50 fl. gezogenen Lose können sonach gegen nicht gezogene Lose umgetauscht werden.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach am Marienplatz.

Nr. 1820. (3)

M a c h r i c h t.

Am nächsten Sonntage, und an allen darauf folgenden Sonn- und Feiertagen, wird der neu errichtete Gesellschafts-Wagen nach Lauerza fahren.

Derselbe wird vom St. Jacobs-Platz, vis-à-vis vom Bierant'schen Hause, Nachmittag mit Schlag halb drei Uhr abfahren und längstens 7 Uhr Abends zurückkehren. Ein Platz für die Person kostet für die Fahrt hinunter 10 kr. C. M. und eben so viel zurück. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte, können aber bei voller Besetzung des Wagens für sich keinen Platz einnehmen, und müssen auf dem Schoße ihrer Angehörigen gehalten werden.

Aufnahmskarten sind jeden Sonn- und Feiertag bis 12 Uhr Mittags im Kaffeehause des Hrn. **Gilli**, gegen Erlag des Betrages, abzuholen.

Sollte eine Gesellschaft den Wagen an Werktagen für sich allein miethen wollen, so ist sich dießfalls Tags vorher bei Herrn **Peter Ambrosch (Tramsch)** auf der St. Peters-Borstadt Nr. 82, zu melden.

3. 1541. (3)

Gefertigter erhielt so eben wieder eine Sendung von der beliebten Schwarz'schen
k. k. a. p. Haarwuchs-

K r a f t - P o m a d e in frischer Qualität.

Die Eigenschaften dieser, in ihrer Art einzigen, und von der löbl. medic. Facultät in Wien als der Gesundheit ganz unschädlich erkannten Haarpomade, sind: 1. Bewirkung eines geschmeidigen, dichten und schön dunkelglänzenden Haares; 2. Erhaltung der Haare in so fester Ordnung, daß selbst der stärkste Wind sie nicht zu trennen vermag; 3. Reinigung der Haut von Schuppen, und Nichtbeschmutzung der Kopfwäsche; 4. Erzeugung eines dichten Haarbodens vorzüglich bei Kindern; 5. allmähliche Beseitigung der durch Austrocknung grau gewordenen Haare; 6. Verbreitung eines zarten, aromatischen Geruches; 7. vollkommene Eignung zum Transporte.

Der kleine Siegel kostet 18 kr., der große 36 kr. C. M.

Von der k. k. ausschließ. priv.

M a n d e l - P o m a d e

erhielt ich ebenfalls eine Zusendung. In kleinen Siegeln kostet dieselbe 36 kr. Die Eigenschaften dieser von der löbl. medicinischen Facultät in Wien geprüften und als unschädlich für die Gesundheit anerkannten Pomade sind: 1) Deckung der wie immer widerlich gefärbten, grauen oder rothen Kopshaare, mit einer glänzenden dunkelschwarzen Farbe; 2) schnelle Einsaugung und Aufnahme von Seite der Haare, insbesondere der Schnur- und Backenbärte, wie der Augenbraunen; daher 3) Leichtigkeit bei deren Anwendung; 4) Reinigung der Haut, wenn sie von dieser mit feiner Leinwand leicht weggerieben wird; 5) Eignung zum Verschicken in die entferntesten Länder wegen ihrer Festigkeit und ihres Freibleibens vom Schimmel und sonstiger Gährung; 6) Lieblicher Geruch und Erregung eines angenehmen Gefühles nach jedesmaligem Gebrauche.

J. GIONTINI.